

Anforderungen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen Im Bereich der Gemeinde Ettenstatt



Stand 27.05.2021

Präambel

Die Gemeinde Ettenstatt unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien in dezentralen Strukturen. Zahlreiche Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern sowie eine Windkraftanlage erzeugen Strom und Wärme, die u. a. in Wärmenetzen zur Beheizung von Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden verwendet wird.

Dem weiteren gesteuerten Ausbau regenerativer Energiequellen steht die Gemeinde offen gegenüber und leistet damit ihren Beitrag zur dezentralen Energiewende sowie dem Klima- und Ressourcenschutz. Dabei wird seitens der Gemeinde der Nutzung von privaten Dachflächen, Solarthermie, Agro-PV gegenüber Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang eingeräumt.

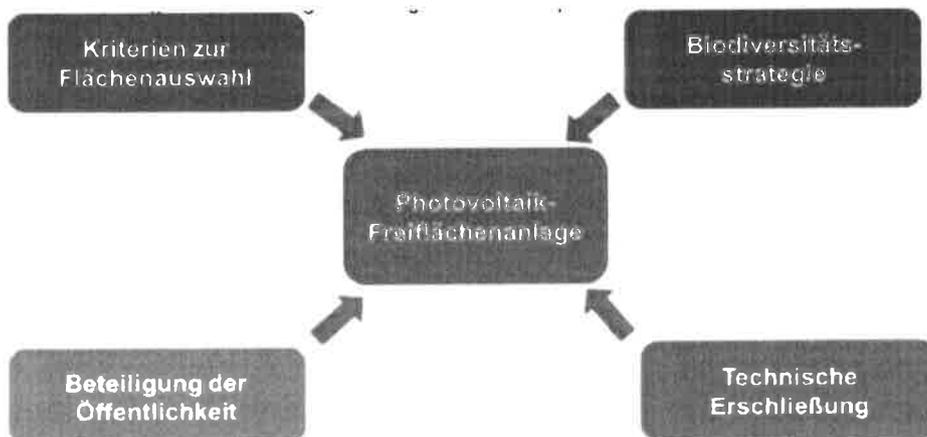
Die Gemeinde Ettenstatt ist Teil des Naturparks Altmühltal und strukturell geprägt von landwirtschaftlichen Betrieben in den Dörfern und der Kulturlandschaft. Tragendes Element für die Kulturlandschaft sind die landwirtschaftlichen Familienbetriebe.

Wichtig ist es der Gemeinde Ettenstatt die Erfordernisse der Energieerzeugung sowie der Landwirtschaft in Einklang zu halten. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinde bereits in einem Wasserschutzgebiet liegt und ein großer Teil der Gemeinde von Waldfläche bedeckt ist. Deshalb stellt die Gemeinde für den weiteren Ausbau von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich die nachfolgenden Anforderungen, die Maßstab für die gemeindliche Bauleitplanung sind und die Möglichkeit zur Ausweisung als „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ bietet. Eine Abweichung bleibt in jedem Einzelfall der Gemeinde vorbehalten.

Mit den nachgenannten Anforderungen soll gewährleistet werden, dass weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang eingeräumt wird, ein unkontrollierter Zubau vermeiden und Investitionen vor allem durch heimische Personen und Unternehmen erfolgen können. Dabei ist die Gemeinde Ettenstatt immer bestrebt, einen Konsens zwischen unterschiedlichen Interessengruppen herzustellen.

Die Gemeinde Ettenstatt behält sich vor, die Anforderungen bei Bedarf zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die Anforderungen berücksichtigen die aufgeführten Teilaspekte:



Anforderungen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Technische Erschließung

- generell gilt, dass alle baurechtlichen Vorgaben einzuhalten und insbesondere Blendwirkungen zu vermeiden sind
- die bauliche Höhe der Module darf 3,00 Meter, die der Energieeinrichtungen soll 3,50 Meter, nicht übersteigen. Abweichungen aufgrund eines integrierten Tierhaltungskonzepts sind möglich, bedürfen jedoch einer Genehmigung
- der Einspeisepunkt muss vor Antragstellung des Aufstellungsbeschlusses mit dem Netzbetreiber festgelegt sein
- es werden Anlagen bevorzugt, die für das regionale Stromnetz systemdienlich betrieben werden, die also beispielsweise ermöglichen, die „Mittagsspitze“ durch Batteriespeicher etc. um wenige Stunden zeitlich zu verschieben

Geeignete Flächen

- die Anlagengröße darf im Einzelfall 15 Hektar überplante Fläche (inkl. Flächen für Randstreifen etc.) nicht übersteigen
- die Gesamtfläche von PV-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Ettenstatt wird auf 20 Hektar überplante Fläche begrenzt. die Anlage darf keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und gewohnter Sichtachsen ergeben, ebenso sind Sichtbeeinträchtigungen für Anwohner und Blendwirkungen in Richtung der angrenzenden Wohnbebauung sowie für den Straßenverkehr zu vermeiden
- naturschutzfachlich hochwertige Flächen sowie Schutz- und Überschwemmungsgebiete sind ausgeschlossen
- zu Naturschutzgebieten müssen entsprechende Abstände eingehalten werden, die die Naturschutzbehörde vorgibt
- landwirtschaftlich minderwertige Flächen sollen bevorzugt werden

Beteiligung der Öffentlichkeit und Einbindung in die Gemeindestruktur

- Betreiber-/Gesellschaft muss Sitz für die gesamte Betriebsdauer in der Gemeinde haben
- Sichtbarkeitsanalysen (Visualisierung) werden der Kommune im Vorfeld der Bauleitplanung durch den Betreiber vorgelegt
- gegenüber der Gemeinde ist seitens des Betreibers eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen
- gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt eine frühzeitige Information über das Bauvorhaben bzw. die Flächenausweisung
- der Betreiber hat für eine transparente Darstellung der Aktivitäten in der Öffentlichkeit Sorge zu tragen
- Ausschließlich Anlagen, die eine Bürgerbeteiligung (entsprechend der Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) vorsehen, werden berücksichtigt
- landwirtschaftliche Immissionen aus berufstätlicher Flächenbewirtschaftung und Tierhaltung sind dauerhaft zu dulden

Biodiversität

- Bewirtschaftung der Fläche hat nach dem Kriterienkatalog zur Einhaltung der „Triesdorfer Biodiversitätsstrategie“ zu erfolgen (s. Anlage 1)
- die Betreiber müssen darlegen, wie sich die Fläche in das lokale Ökosystem einfügt

Kriterienkatalog

Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie - Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nachstehende Pflichtkriterien sind einzuhalten, um die Triesdorfer Biodiversitätsstrategie auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erfüllen.

Zum Bau

Pflichtkriterien	SOLL
Die Versiegelung der Fläche wird auf ein Mindestmaß (max. 2 %) reduziert. Zur Versiegelung zählen alle Fundamente und Nebenanlagen.	≤ 2 %
Vorhandene Brut- und Nistplätze wie z. B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente werden erhalten. Notwendiges Zurückschneiden von Hecken und Bäumen zur Baumaßnahme und Gehölzpflegemaßnahmen ist jeweils vor den Brutzeiten zu erledigen	
Die Überstellung der Freiflächenanlage durch die Modulordnung beträgt bei einer Nord-Süd-Ausrichtung nicht mehr als 50 o/o der gesamten Fläche abzüglich der Nebenanlagen (Azimutwinkel 21°). Bei einer Ost West-Ausrichtung beträgt die Überstellung der Freifläche durch die Modulordnung nicht mehr als 60 %o der gesamten Flächen (abzüglich der Nebenanlagen).	≤ 50 % ≤ 60 %
Um eine Querung durch kleine bis mittelgroße Säugern zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit zur Zaununterkante von 15 cm durchgängig eingehalten. Im späteren Betrieb wird die Durchgängigkeit geprüft und erhalten. Begründete Ausnahmen zum Bodenbrüterschutz sind zulässig.	≥ 15 cm
Um Wanderkorridore für große Säugetiere zu erhalten, wird die Freiflächenanlage auf eine Größe von max. zehn Hektar umzäunte Fläche beschränkt. Der Abstand zu weiter angrenzenden Anlagen beträgt mindestens 10 Meter. Dieser Korridor ist naturbelassen zu gestalten.	

<p>Bei der Wiedereinsaat der offenen Fläche wird Saatgut mit regionalen Pflanzen verwendet. Dabei werden zunächst standortspezifische Saatgutmischungen aus dem Kulturlandschaftsprogramm verwendet.</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • B4B / 861 „Bienenweide Bayern“ • B.48 / 861 „Lebendiger Acker - trocken“ • „Nr. 2 Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann • „Schmetterlings- und Wildbienensaum Nr. 8“ <p>Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.</p>	
<p>Eine Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.</p>	
<p>Die Bewirtschaftungswege sind mit wassergebundenen Decken anzulegen.</p>	

Zum Bau

Ergänzende Kriterien zum ökologisch hochwertigen Betrieb

Neben baulichen Maßnahmen, tragen auch kontinuierliche Maßnahmen oder bestimmte Pflegekonzepte der Grünfläche während des Betriebs einer PV-Freiflächenanlage zu einer höheren Biodiversität bei. Art und Weise ist von der örtlichen Gegebenheit abhängig und sollte entsprechend erfolgen. Dazu werden verschiedene Betriebsmöglichkeiten vorgeschlagen, die frei gewählt werden können. Die variablen Kriterien werden in Abhängigkeit ihrer Vorzüge zur Steigerung der Biodiversität über ein Punktesystem eingestuft. Dabei sind mindestens 10 Punkte zu erreichen, um das Biodiversitätssiegel zu erhalten (für drei Jahre); bei Anlagen mit einer Ost - West - Ausrichtung sind statt 10 mindestens 12 Punkte zu erreichen:

Variable Kriterien	Punkte	Wahl
<p>Pflege der Fläche durch Schafe, Rinder oder andere geeignete Tierarten. Dabei darf der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Zusätzlich ist ein Haltungskonzept vorzulegen, um eine artgerechte Haltung der Tiere ganzjährig / fortlaufend zu gewährleisten.</p> <p>Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden.</p> <p>Bei Verbuschungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.</p>	7	
<p>Pflege der Fläche mit insektenfreundlicher Mähtechnik (Sense oder Balkenmäher). Der Zeitpunkt der ersten Mahd erfolgt so, dass unter Einbeziehung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Insekten ein ausreichendes Nahrungsangebot erhalten.</p> <p>Um weitere Rückzugsräume zu schaffen, erfolgt die Mahd auf zwei Etappen mit jeweils einem 14-tägigen Abstand.</p> <p>Eine Teilfläche von 20 o/o darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden (Überwinterungsmöglichkeit für Insekten).</p> <p>Das Erntegut wird von der Fläche abgefahren.</p>	5	
<p>Offenhaltung von Teilflächen: Zur Bereitstellung unterschiedlicher Brut- bzw. Lebensräume werden 100 m²/ ha von Bewuchs freigehalten. Das Freihalten erfolgt über eine maschinelle Bodenbearbeitung ähnlich einer Saatbeet-Bereitung und wird zweimal im Jahr durchgeführt (Jeweils vor dem 31. März und dem 31. Juli).</p>	2	

